

BGer 1C_389/2015 vom 14. August 2015

Bundesgericht, 2015-08-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_389_2015

FR: TF 1C_389/2015 du 14 août 2015

IT: TF 1C_389/2015 del 14 agosto 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Ausschreibung im Schengener Informationssystem vom 23. Juni 2015 ersuchten die deutschen Behörden um die Verhaftung des deutschen Staatsangehörigen A. _____ zwecks Auslieferung. Die Ausschreibung erfolgte gestützt auf einen Europäischen Haftbefehl zur Vollstreckung des Urteils des Amtsgerichts Oberhausen vom 6. Februar 2014 wegen Sachbeschädigung.

Am 30. Juni 2015 nahm das Grenzwachtkorps A. _____ in Basel fest. Am 1. Juli 2015 versetzte ihn das Bundesamt für Justiz in Auslieferungshaft.

Die von A. _____ hiergegen erhobene Beschwerde wies das Bundesstrafgericht (Beschwerdekammer) am 27. Juli 2015 ab.

A. _____ führt beim Bundesgericht Beschwerde mit dem sinngemässen Antrag, den Entscheid des Bundesstrafgerichts aufzuheben.

E. 2

Ein Entscheid über die Auslieferungshaft stellt einen anfechtbaren Zwischenentscheid dar. Auch insoweit ist die Beschwerde jedoch nur zulässig, wenn ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt (BGE 136 IV 20 E. 1).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Art. 84 BGG vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist.

Der Beschwerdeführer äussert sich nicht dazu, weshalb hier ein besonders bedeutender Fall gegeben sein soll. Das ist auch nicht ohne Weiteres erkennbar. Die Beschwerde genügt deshalb den Begründungsanforderungen nicht, weshalb darauf nicht eingetreten werden kann. Da dies offensichtlich ist, ist der Einzelrichter zum Entscheid befugt und beschränkt sich dessen Begründung auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 BGG).

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Kosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.